Stadtgemeinde HERMAGOR Wulfeniastadt

WOHNUNGSANSUCHEN

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
GKZ 20305

Angaben zur Person

Familien- und Vorname AntragstellerIn		
Geburtsdatum u. Versicherungsnummer	Staatsbürgerschaft	Familienstand
Adresse		
E-Mail		
Wohnverhältnis (Miete, Eigentum etc.)	Telefonnummer	
Arbeitgeber	Anschrift des Arbeitgebers	
Genaues monatliches Nettoeinkommen des Wohnungswerbers		

Weitere Personen

Personen, die in die neue Wohnung mit einziehen

Name	Geb. Jahr	Verwandt.-Verhältnis	Stb.	Arbeitgeber	Einkommen

Momentane Wohnung:
Mietwohnung …… Eigentumswohnung…… Haus……
Name des Gebäude- bzw. Wohnungseigentümers: ……
Wohnnutzfläche im m²: …….. Raumanzahl:……..
Anzahl der Personen im gleichen Haushalt: …….
derzeitige Miete inkl. Betriebskosten: € ……

Gesuchte Wohnung:
Grund der Wohnungssuche: ……
……
……
Wohnnutzfläche in m²: ……
Raumanzahl: ……..
Anzahl der Personen im gleichen Haushalt: ……..
max. mögliche Miete inkl. Betriebskosten: € ……
max. mögliche Kaution: € ……

Sonstiges:

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Wohnungsansuchen zur Evidenzhaltung **spätestens nach Ablauf von zwei Jahren** vom Antragsteller zu erneuern ist! Wird das Wohnungsansuchen nicht alle zwei Jahre erneuert, gilt dieses als zurückgezogen und wird aus der Vormerkliste gestrichen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß angeführt habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden habe.

Hermagor, am …… Unterschrift: ……

Erforderliche Unterlagen bei Wohnungszuweisung:

- Einkommensnachweis des Wohnungswerbers und der zum Haushalt gehörenden Personen für das vergangene volle Kalenderjahr (1.1. – 31.12. lückenlos) unter Verwendung der beiliegenden „Lohnzettel" bzw. letzte Einkommenssteuerbescheide oder Bestätigung über Bezug der Arbeitslosenunterstützung, Studiennachweise, Schulbesuchsbestätigungen (bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr), Karenzgelder, Unterhaltszahlungen usw.
- Geburtsurkunden aller Familienmitglieder (Kopie)
- Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil (Kopie)
- Bestätigung des Finanzamtes über Familienbeihilfenanspruch

Die Voraussetzung für die Vermietung einer nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 und 1984 sowie dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz vom 7. November 1991 geförderten Wohnung sind:

- Verpflichtung zur Benützung der Wohnung durch den Wohnungsmieter oder durch nahe Angehörige (Verwandte in gerader Linie einschließlich Wahlkinder, Geschwister)
- Verpflichtung zur Aufgabe der Rechte an der bisher als Hauptwohnsitz dienenden Wohnung

Vorliegen einer begünstigten Person, Einkommensgrenzen (jährliches Nettoeinkommen)
gültige Sätze ab 1.7.2011:

1 Person	€ 34.000,--
2 Personen	€ 50.000,--
Jede weitere Person	€ + 5.000,--